

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 19/13 R**

L 14 R 340/12 (Bayerisches LSG)  
S 12 R 467/09 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,  
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser  
und Kaltenstein  
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts  
vom 25. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das seinen Prozessbevollmächtigten in Deutschland am 11.6.2013 zugestellte Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 25.4.2013 mit einem von ihm unterzeichneten, am 24.7.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 10.7.2013, in Italien zur Post gegeben am 11.7.2013, ausdrücklich "Revision" eingelegt.
- 2 Da das LSG in seinem Urteil vom 25.4.2013 die Revision nicht zugelassen hat (*vgl § 160 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*), wäre vorliegend gemäß § 160a Abs 1 SGG zulässiges Rechtsmittel die Nichtzulassungsbeschwerde gewesen. Ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (*§ 160a Abs 4 S 1 SGG*) ist das vom Kläger gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft.
- 3 Selbst wenn der Kläger statt der Revision die an sich statthafte Nichtzulassungsbeschwerde gemeint haben sollte, wäre die hierfür vorgeschriebene Form und Frist nicht gewahrt, weil Revision wie auch Nichtzulassungsbeschwerde nur binnen Monatsfrist und nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt werden können. Einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hat der Kläger nicht gestellt; auch dieser hätte spätestens einen Monat nach Zustellung beim BSG eingegangen sein müssen.
- 4 Das Rechtsmittel ist daher nach § 169 S 3 SGG bzw § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

